



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken

Az. 551ppe/033-2021#001
Datum: 14.11.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Neubau Unterwerk Frankfurt Höchst“

in Frankfurt Höchst

Bahn-km 8,100

der Strecke 3610 Frankfurt (tief) - Eschhofen

**Vorhabenträgerin:
DB Energie GmbH
Energieversorgung West
Betriebsbereich Mitte
I.ET-W-MI
Kleyerstraße 63
60326 Frankfurt am Main**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	5
A.3.2	Natur- und Artenschutz	10
A.3.3	Konzentrationswirkung	10
A.4	Nebenbestimmungen	10
A.4.1	Unterrichtungspflichten	10
A.4.2	Baubedingte Lärmimmissionen	11
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	12
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.7	Hinweise	13
A.8	Sofortige Vollziehung	13
A.9	Gebühr und Auslagen	13
B.	Begründung	14
B.1	Sachverhalt	14
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	14
B.1.2	Verfahren	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	16
B.2.1	Rechtsgrundlage	16
B.2.2	Zuständigkeit	17
B.3	Umweltverträglichkeit	17
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	17
B.4.1	Planrechtfertigung	17
B.4.2	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	18
B.4.3	Immissionsschutz	18
B.5	Gesamtabwägung	19
B.6	Sofortige Vollziehung	19
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	19
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	20

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau des Unterwerks (Uw) Höchst“, in der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main, Bahn-km 8,100 der Strecke 3610, Frankfurt (M.) Hbf-Eschhofen wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Der Rück- und Neubau des Unterwerks Höchst

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand vom 02.07.2021, 17 Seiten mit Deckblatt	genehmigt
2	Übersichtsplan vom 04.11.2019, ohne Maßstab	nur zur Information
3	Lagepläne	
3.1	Bestand vom 04.11.2019, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
3.2	Neubau vom 30.06.2021, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
3.3	Rückbau vom 04.11.2019, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
3.4	Alt/Neu überlappend vom 30.06.2021, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
3.5	Baustelleneinrichtung und -erschließung vom 04.11.2019, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 04.11.2019, 3 Blätter mit Deckblatt	genehmigt
5	Bauwerkspläne und Grundriss	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.1	Gebäudeansichten und -grundriss vom 04.11.2019, Maßstab 1 : 200	Nur zur Information
5.2	Grundriss 110kV Bestand vom 04.11.2019, Maßstab 1 : 200	Nur zur Information
5.3	Grundriss 110kV Neubau, Planungsstand 30.06.2021, Maßstab 1 : 200	Nur zur Information
6	Flächenbedarfsunterlagen	
6.1	Flächenbedarfsverzeichnis vom 04.11.2019, 5 Blätter mit Deckblatt und Abkürzungsverzeichnis	genehmigt
6.2	Grunderwerbsplan, Flimas vom 04.11.2019, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
6.3	Grunderwerbsplan, Flächenbedarfsplan vom 04.11.2019, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
7	Umweltplanung	
7.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 01.07.2021, 44 Seiten mit Deckblatt und Anlagen	genehmigt
7.1.1	Bestands- und Konflikplan vom 01.07.2021, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
7.1.2	Maßnahmenplan vom 01.07.2021, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
7.2	Fachbeitrag zum Artenschutz vom 23.09.2019, 8 Seiten	Nur zur Information
8	Sonstige Unterlagen	
8.1	Transportweguntersuchung Straße vom Mai 2017, 18 Seiten mit Anhang	Nur zur Information
8.2	Transportstudie Schiene-Straße vom 04.11.2019, 22 Seiten mit Anhang	Nur zur Information
8.3	Geotechnischer Bericht vom 18.10.2017, 64 Seiten mit Anlagen	Nur zur Information
8.4	Schadstoffbericht mit Rückbau- und Verwertungsbericht vom 25.08.2017, 38 Seiten mit Anlagen	Nur zur Information
8.5	OLA Planung vom 05.04.2019, 19 Seiten mit Anlagen	Nur zur Information
8.6	BL-Planung, Stand 29.05.2018, 16 Seiten mit Anlagen	Nur zur Information
8.7	Betriebsbedingte Schallimmissionen vom 15.07.2019 mit Anlagen	Nur zur Information
8.8	Baubedingte Schall- und Erschütterungsimmissionen vom 08.08.2019 mit Anlagen	Nur zur Information
8.9	BImSchV – Nachweis vom 26.08.1997, 18 Seiten	Nur zur Information
8.10	BImSchV – Nachweis geschottete 15-kV-Schaltanlagen vom 08.05.2013, 6 Seiten	Nur zur Information
8.11	Standortunabhängiges Brandschutzkonzept vom 23.01.2017, 50 Seiten mit Anlagen	Nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 19 I, III, § 8 I, § 9 I Nr. 4, §§ 11-13, 48, 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. §§ 11, 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) im Benehmen mit dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main als Untere Wasserbehörde (§ 64 III HWG) die einfache Erlaubnis für die nachfolgend aufgeführten Gewässerbenutzungen erteilt:

- Dachflächenentwässerung mittels Versickerungsmulden
- Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregen über eine Versickerungsmulde
- Versickerungen von Niederschlagswasser zur Entwässerung von zwei Transformatorenauffangwannen über Versickerungsmulden

A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des auf den Flächen des Unterwerks (Hessen, Kreisfreie Stadt Frankfurt am Main, Gemeinde Frankfurt, Gemarkung Höchst, Flur 7, Flurstücke 325/1 und Gemarkung Nied, Flur 17, Flurstück 1298/2) anfallenden Niederschlagswassers. Die westliche Versickerungsmulde (2x 8x 0,2 m) dient der Dachflächenentwässerung des Schaltanlagegebäudes. Die östliche Versickerungsmulde (5,3 x 20,5 x 0,2 m) wird zur Entwässerung der gepflasterten Fläche bei Starkregen errichtet. Die Auffangwannen der Transformatoren (Ua1 und Ua2) werden über zwei weitere Mulden entwässert. Darüber hinaus dient die Versickerungsmulde Ua2 ebenfalls der Entwässerung der anliegenden Verkehrsflächen bei Starkregen.

Lfd. Nr.	Ausflusswirksame Fläche A_u	Bezeichnung	Versickerungsmenge in l/s
1	75 m ² (Dachfläche)	Westliche Versickerungsgrube	0,08

Lfd. Nr.	Ausflusswirksame Fläche A _u	Bezeichnung	Versickerungsmenge in l/s
2	317 m ² (Gepflasterte Fläche)	Östliche Versickerungsgrube	0,5
3	Auffangwanne Ua1	Versickerungsmulde Ua1	0,5
4	Auffangwanne Ua2	Versickerungsmulde Ua2	0,75

Koordinaten der Anlage nach UTM 32N/ETRS89

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	Westliche Versickerungsmulden	468362	5550231
2	Östliche Versickerungsbecken	468453	5550223
3	Versickerungsmulde Ua1	468451	5550251
4	Versickerungsmulde Ua2	468416	5550248

A.3.1.2 Duldungspflicht

Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und ggf. erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

A.3.1.3 Ordnungsgemäße Unterhaltung der Entwässerungsanlagen

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit (auch an Wochenenden und Feiertagen) in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insb. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Mit der Bedienung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und

Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die unter A.3.1 festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

A.3.1.4 Verhalten bei unvorhergesehenen Störungen

Bei unvorhergesehenen Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

A.3.1.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Eisenbahninfrastrukturanlagen etc.) dienen hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie der Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Grundwasserverunreinigung zu besorgen ist.

A.3.1.6 Umgang mit den Auffangwannen unterhalb der Transformatorenstände

Vor Entleerung der Auffangwannen unterhalb der Transformatorenstände ist das darin gesammelte Niederschlagswasser mittels hierfür geeigneter Untersuchungsmethoden auf mögliche Verunreinigungen hin zu überprüfen. Erst wenn zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, dass die Qualität des gesammelten

Niederschlagswassers den gesetzlichen Anforderungen für die Einleitungen in das Grundwasser genügt, darf eine Versickerung des Wassers — wie beantragt — vorgenommen werden. Das Ergebnis der Untersuchung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Im Falle einer Verunreinigung des in den Auffangwannen der Transformatorenstände gesammelten Niederschlagswassers darf dieses nicht abgepumpt werden und ist als Abfall entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Seitens der Vorhabenträgerin ist sicherzustellen, dass das Fassungsvermögen der Auffangwannen zu keiner Zeit überschritten wird. Ein drohendes Überlaufen der Auffangwannen, beispielsweise infolge von Starkregenereignissen, ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z.B. durch rechtzeitiges Abpumpen und ggf. Entsorgung des Niederschlagswassers).

Vor Entleerung der Auffangwannen unterhalb der Transformatorenstände ist das darin gesammelte Niederschlagswasser mittels hierfür geeigneter Untersuchungsmethoden auf mögliche Verunreinigungen hin zu überprüfen (z.B. durch Beprobung auf Kohlenwasserstoff-Index nach DIN EN ISO 9377-2 durch ein akkreditiertes Fachlabor oder durch vergleichbar geeignete Untersuchungsmethoden). Erst wenn zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, dass die Qualität des gesammelten Niederschlagswassers den gesetzlichen Anforderungen für Einleitungen ins Grundwasser genügt, darf eine Versickerung des Wassers — wie beantragt — vorgenommen werden. Das Ergebnis der Untersuchung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Es ist insbesondere jederzeit sicherzustellen, dass der Kohlenwasserstoffgehalt des einzuleitenden Niederschlagswassers einen Wert von 0,1 mg/l nicht überschreitet.

Im Falle der Untersuchung des gesammelten Niederschlagswassers durch ein akkreditiertes Fachlabor ist das Ergebnis der Untersuchung dem Eisenbahn-Bundesamt zuzuleiten sowie im Betriebstagebuch (siehe unten) zu dokumentieren.

A.3.1.7 Betriebstagebuch

Alle Entleerungsvorgänge sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Hierin sind zu vermerken:

- Datum und Uhrzeit der Entleerung
- (Bei manueller Entleerung) die mit Entleerung beauftragte Person

- Wasserstand im Auffangraum in cm vor Entleerung
- Wasserstand im Auffangraum in cm nach Entleerung
- Nachweis über das Ergebnis der Beprobung/Untersuchung des in den Auffangwannen gesammelten Wassers vor erfolgter Entleerung (siehe oben)
- - Beauftragte Entsorgungsfirma, soweit Niederschlagswasser belastet ist, sowie Nachweis über die fachgerechte und ordnungsgemäße Entsorgung

Das Betriebstagebuch ist als Bestandteil der Anlagendokumentation in einer vor Ort zugänglichen oder abrufbaren Form zu führen und zu verwahren. Es ist für die Dauer von 5 Jahren je Formularseite und ab Datum der letzten Entleerung aufzubewahren.

A.3.1.8 Baufahrzeuge und Maschinen

Baufahrzeuge und Maschinen sind — soweit möglich — in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen sicher auf wasserundurchlässigen Flächen abzustellen.

Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

Auslaufende Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.

A.3.1.9 Sonstiges

Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Sickerungsanlagen Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen.

Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund in den Versickerungsbereichen nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.

Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche kolmatiert wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem

Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrüntem Flächen) zu erwarten sind.

Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird sowie für den Bodenaustausch der Auffüllungen im Bereich der Versickerungsmulden darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA TR Boden - (ZO-Material, kein Recyclingmaterial) verwendet werden.

Die Versickerungsmulden sind mit einem breitkronigen Notüberlauf zu versehen. Dieser Notüberlauf ist gegen Erosion zu sichern.

Die Versickerungsmulden sind mit einem Freibord von mind. 10 cm auszuführen.

Unwesentliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung sind durch Vorlage von Bestandsplänen zu dokumentieren.

A.3.1.10 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 I WHG).

A.3.2 Natur- und Artenschutz

Der naturschutzrechtliche Eingriff nach § 14 BNatSchG wird gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

A.3.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt,

Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz,
Dezernat V 53.1-Naturschutz unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Im Rahmen der Maßnahme der ökologischen Bauüberwachung des Vorhabens wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, vor dem Baubeginn die zur Bauüberwachung beauftragte Person dem Regierungspräsidium Darmstadt (Dezernat 53.1) zu benennen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem Dezernat 53.1 ein Abschlussbericht über die ordnungsgemäße Durchführung unverzüglich vorzulegen.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Sickerungsanlagen Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden.

A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 hingewiesen. Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten.

Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind zu treffen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die betroffenen Anwohner über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, deren Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen umfassend zu informieren. Außerdem ist für die Zeit der Bautätigkeiten ein Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) zu benennen, örtlich bekanntzugeben und dessen Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Darüber hinaus sind durch den Lärmschutzbeauftragten zur Dokumentation der tatsächlich auftretenden Lärmbelastungen baubegleitende Messungen zur Beweissicherung und zum Gegensteuern bei Abweichungen von Vorgaben durchzuführen (Monitoring).

Bei einem Schwellenwert von 70 dB (A) ist für besonders schützenswerte Personengruppen, wie z. B. ältere Menschen, kranke Menschen und Schwangere, auch tagsüber Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen.

Die Vorhabenträgerin wird zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm ausdrücklich zur Einhaltung der Zusagen verpflichtet. Die Verwaltungsvorschriften, Regeln und Maßgaben sind zu beachten.

Im Übrigen wird auf Unterlage 8.8 (Baubedingte Schall- und Erschütterungsimmissionen) verwiesen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1.	Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Stellungnahme vom 16.11.2017, Az. I 18 KMRD – 6d 06/05	Zugesagt
2.	Stadt Frankfurt Umweltamt Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Stellungnahme vom 17.07.2019	Zugesagt
3.	Stadt Frankfurt Verkehrsamt Stellungnahme vom 17.07.2018	Zugesagt
4.	Stadt Frankfurt Amt für Straßenbau und Erschließung Stellungnahme vom 27.06.2018	Zugesagt
5.	Syna GmbH	Zugesagt

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Hinweise

Gemäß § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die zuständige Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung für ein Vorhaben mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist. Die vorhandenen Unterlagen wurden vom Zuständigkeit Sachbereich 6 „Umwelt“ geprüft. Auf Grundlage des § 4 Abs. 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10, 12 13, 19, 48 und 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) erging eine einfache Erlaubnis (siehe Kapitel A 3.1) des zuständigen Sachbereichs des Eisenbahn-Bundesamtes.

A.8 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neubau_Unterwerk_Frankfurt_Höchst“ hat den Rück- sowie Neubau des Unterwerks Höchst zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 8,100 der Streck 3610, Frankfurt (M.) Hbf - Eschhofen in Frankfurt Höchst.

B.1.2 Verfahren

Die DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.02.2021, Az. I.ETP 13, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Unterwerk Frankfurt Höchst, Neubau“ beantragt. Der Antrag ist am 19.02.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.04.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 21.07.2021 wieder vorgelegt.

Auf Grundlage der Forderungen des Sachbereichs 6 vom 03.11.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 29.03.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.09.2022 Az. 551ppe/033-2021#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt sowie die vorab eingeholten Stellungnahmen geprüft.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Darmstadt
2.	Hessen Mobil Straßen und Verkehrsmanagement
3.	Stadt Frankfurt am Main
4.	Syna GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<p>Regierungspräsidium Darmstadt (Sammelstellungnahme vom 16.11.2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dezernat I 18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung • Dezernat III 31.1 Regionalplanung • Dezernat III 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung • Dezernat III 33.1 Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene • Dezernat III 33.2 Straßenverkehr • Dezernat V 53.1 Naturschutz, Planung und Verfahren • IV F – Umweltautorität Frankfurt

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Stellungnahme vom 16.11.2017, Az. I 18 KMRD – 6d 06/05</p>
2.	<p>Stadt Frankfurt Umweltamt Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Stellungnahme vom 17.07.2019</p>
3.	<p>Stadt Frankfurt Verkehrsamt Stellungnahme vom 17.07.2018</p>
4.	<p>Stadt Frankfurt Amt für Straßenbau und Erschließung Stellungnahme vom 27.06.2018</p>
5.	<p>Syna GmbH Plan vom 22.01.2018 Maßstab 1:500</p>

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Das Bauvorhaben beeinträchtigt nicht die Rechte Dritter. Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt (siehe oben unter B.1.2). Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 III S. 1, IV, VII VwVfG entsprechen muss, ist nicht erforderlich. Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach § 18b AEG stünde indes eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche, eisenbahnrechtliche Planvorhaben nicht entgegen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Energie GmbH.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Sie wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sowie auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Neubau eines Unterwerks. Die Planung dient der Aufrechterhaltung einer sicheren, zuverlässigen und wirtschaftlichen Bahnstromversorgung für die Schienenverkehrswege.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Durch das Vorhaben kommt es zu Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, welche gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Der Sachbereich 6 „Umwelt“ des Eisenbahn-Bundesamtes hat in seiner Stellungnahme vom 05.05.2022 die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser unter Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen

erlaubt. Wasserwirtschaftliche Bedenken bestehen damit nicht. Somit kann die Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG zugelassen werden.

B.4.2 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der in dem Erläuterungsbericht, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie dem Artenschutzrechtlichen Gutachten vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen kann der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG zugelassen werden.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Ökologische Baubegleitung muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind zwar nach der Planung betroffen. Durch die einzuhaltenden Nebenbestimmungen wird allerdings ein entsprechender Ausgleich stattfinden.

B.4.3 Immissionsschutz

Der Abriss und Neubau des Unterwerks Höchst ist mit lärmintensiven Bautätigkeiten verbunden. Daher wurde aufgrund der Nähe zur umliegenden Wohnbebauung eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um eine Prognose zu den bauzeitlich bedingten Beeinträchtigungen nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen (AVV Baulärm)“ aufzustellen.

Die Bauarbeiten werden nur tagsüber im Zeitraum von Montag bis Freitag ausgeführt. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, den Bauablauf so zu gestalten, dass die Belästigungen soweit wie möglich vermieden werden (u.a. zeitliche Bündelung von

lärmintensiven Arbeiten im Tageszeitraum sowie Verwendung besonders lärmarmer Bauverfahren).

B.4.3.1 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Der Abriss und Neubau des Unterwerks Höchst ist ebenfalls mit Erschütterungsimmissionen verbunden. Die angestellten Untersuchungen ergaben, dass aufgrund der Abstände zur nächstgelegenen Bebauung keine Anhaltswerte überschritten werden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

Gemäß § 80 II Nr. 3a VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung für Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege zum Gegenstand haben. Das vorliegende zugelassene Vorhaben betrifft Betriebsanlagen des bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens DB Netz AG. Diese gehören gemäß Art. 87e GG zu den Bundesverkehrswegen. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist daher sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Saarbrücken, den 14.11.2022
Az. 551ppe/033-2021#001
EVH-Nr. 3453531**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)